

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam  
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle  
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 12.10.2021      Geschäftszeichen: I 74-1.10.49-864/2

## Bescheid

**über die Änderung der  
allgemeinen Bauartgenehmigung  
vom 26. April 2021**

**Nummer:  
Z-10.49-864**

**Geltungsdauer**  
vom: **12. Oktober 2021**  
bis: **26. April 2026**

**Antragsteller:**  
**Kingspan GmbH**  
Am Schornacker 2  
46485 Wesel

### **Gegenstand des Bescheides:**

**Sandwichelemente "Hoesch isorock HP" nach DIN EN 14509 mit Mineralwolle-Kernschicht  
zwischen zwei Stahldeckschichten; für Wand- und Dachkonstruktionen**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-10.49-864 vom 26. April 2021.  
Dieser Bescheid umfasst drei Seiten und eine Anlage. Er gilt nur in Verbindung mit der oben  
genannten allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

DIBt

## I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Die Allgemeinen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung Nr. Z-10.49-864 werden durch folgende Fassung ersetzt:

- 1 Mit der allgemeinen Bauartgenehmigung ist die Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller im Genehmigungsverfahren zum Regelungsgegenstand gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Genehmigungsgrundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN

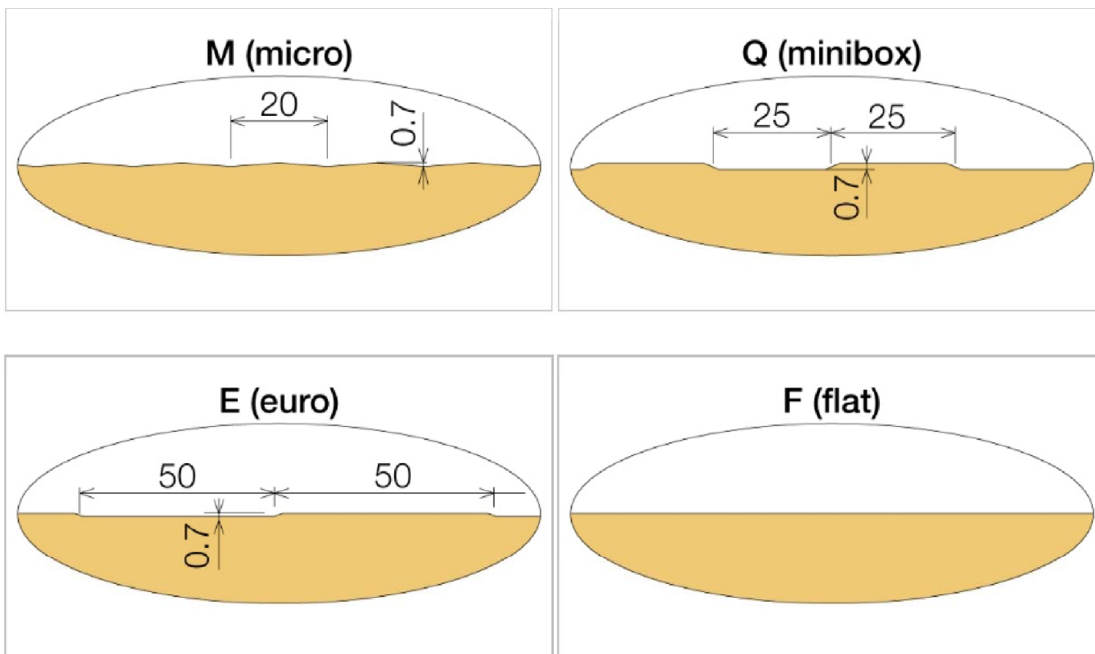
Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen Bauartgenehmigung werden wie folgt geändert:

Anlage 1.1 wird durch Anlage 1.1a ersetzt.

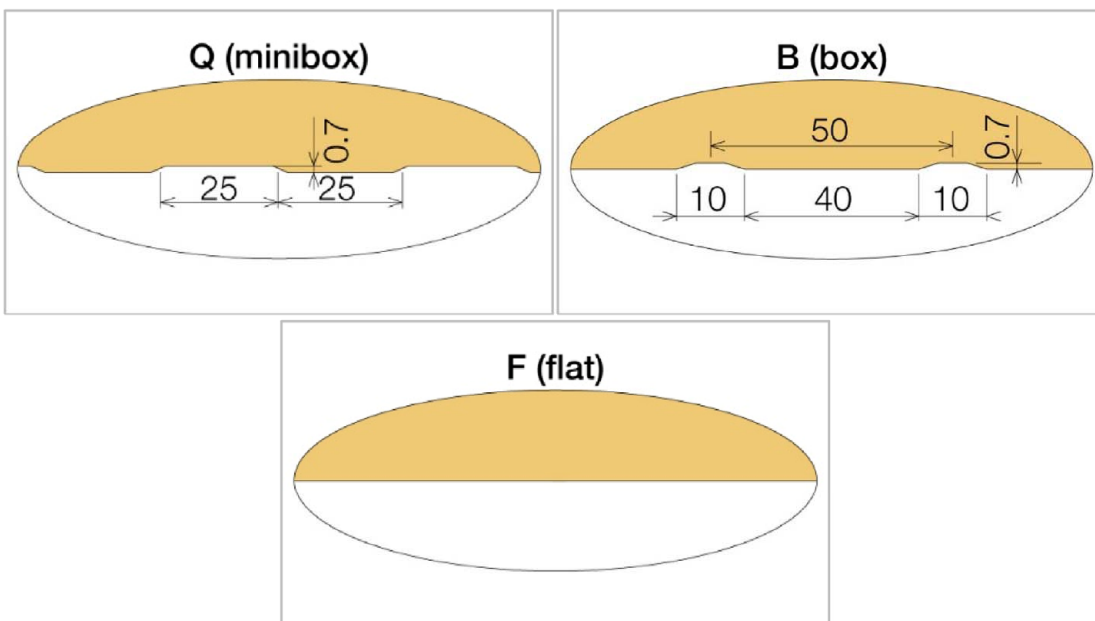
Renée Kamanzi-Fechner  
Referatsleiterin

Beglaubigt  
Marckhoff

**Profilierungen der äußeren Deckbleche**



**Profilierungen der inneren Deckbleche:**



Sandwichelemente "Hoesch isorock HP" nach DIN EN 14509 mit Mineralwolle-Kernschicht zwischen zwei Stahldeckschichten; für Wand- und Dachkonstruktionen

Übersicht und Geometrien der Profilierungen der ebenen und leicht-profilierten Deckbleche

Anlage 1.1a